

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR WAHL DER DELEGIERTEN DES STADTSENIORENRATES

1. Leitung der Wahl

Der/die Wahlleiter/-in bereitet die Wahl der Delegierten des Stadtseniorenrates vor und führt sie durch.

Entscheidungen trifft der/die Referent/-in für Jugend, Familie und Soziales als Wahlleiter/-in, soweit sie nach diesen Ausführungsbestimmungen nicht den Wahlvorständen vorbehalten sind.

Der/die Referent/-in für Jugend, Familie und Soziales kann seine/ihre Befugnisse auf Beauftragte weiter übertragen.

2. Benachrichtigung über die Wahl

Spätestens drei Monate vor der Wahlversammlung fordert der/die Wahlleiter/-in unter Angabe des Termins jeweils die unter § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 der Stadtseniorenratsatzung aufgeführten und vom Sozialausschuss anerkannten Seniorenvereinigungen und -einrichtungen auf, ihre Vertreter/-innen für die Versammlung zur Wahl der Delegierten (Wahlberechtigten) zu benennen.

3. Benennung der Wahlberechtigten

Die Seniorenvereinigungen und -einrichtungen melden jeweils einen/eine Vertreter/-in unter Angabe der Anschrift und der schriftlichen Zustimmung des/der Genannten an den/die Wahlleiter/-in mit einer Frist von vier Wochen. Im Falle einer Verhinderung können in gleicher Weise Ersatzvertreter/-innen nachbenannt werden. Die Seniorenvereinigung oder -einrichtung hat zu versichern, dass der/die Vertreter/-in mindestens 55 Jahre alt ist und seine/ihre Hauptwohnung in Nürnberg hat.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Mit der Benennung der Wahlberechtigten können gleichzeitig Kandidaten/-innen für die Wahl der Delegierten des Stadtseniorenrates vorgeschlagen werden.

Jede Seniorenvereinigung und -einrichtung kann nur einen/eine Kandidaten/-in vorschlagen. Eine Kandidatur in mehreren Gruppen ist ausgeschlossen.

Der/die Kandidat/-in muss mindestens 55 Jahre alt sein und seine/ihre Hauptwohnung in Nürnberg haben. Er/sie darf weder dem Stadtrat, noch dem Bezirkstag oder einer Volksvertretung (Landtag, Bundestag) angehören.

Wer nach Art. 2 des Gemeindewahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, kann nicht vorgeschlagen werden. Dies ist z. B. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung ein Betreuer bestellt ist.

Der Vorschlag soll Name, Alter, Anschrift sowie die Bezeichnung der Seniorenvereinigung bzw. -einrichtung, der der/die Kandidat/-in angehört mit Anschrift und mit entsprechender Zuordnung zu einer der folgenden Gruppen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 der Stadtseniorenratsatzung enthalten:

- Stadtteilbezogene Altenclubs, Altageststätten und Seniorengruppen (Nr. 1),
- betriebliche-, gewerkschaftliche- und Pensionistenvereinigungen (Nr. 2),
- soziale und kulturelle Seniorenorganisationen und -zussammenschlüsse (Nr. 3),
- Heimbeiräte (Heimfürsprecher) der Nürnberger Altenheime (Nr. 4).

Der/die vorgeschlagene Kandidat/-in soll ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklären; diese Erklärung ist nach Möglichkeit dem Wahlvorschlag beizufügen.

Reichen die Wahlvorschläge nicht aus, um ab Platz 15 Ersatzdelegierte bestellen zu können, fordert der/die Wahlleiter/-in die Seniorenvereinigungen und -einrichtungen, die Wahlvorschläge eingereicht haben, auf, Ersatzdelegierte für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens ihres/ihrer Kandidaten/-in zu benennen.

Der/die Wahlleiter/-in entscheidet nach den vorgenannten Bestimmungen über die Gültigkeit der Wahlvorschläge.

5. Stimmzettel

Der/die Wahlleiter/-in erstellt die Stimmzettel mit den rechtzeitig benannten und gültigen Wahlvorschlägen. Sie werden alphabetisch geordnet.

Die Stimmzettel enthalten die Namen der Kandidaten/-innen und die Seniorenvereinigungen bzw. -einrichtungen, der der/die Kandidat/-in angehört. Die Kandidaten/-innen der Gruppe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Stadt seniorenratsatzung werden zusätzlich nach Stadtteilen geordnet.

Die Stimmzettel können in der Wahlversammlung nach Prüfung durch den Wahlvorstand durch zusätzliche Vorschläge ergänzt werden.

6. Senioren-Initiative Nürnberg e. V.

Die Senioren-Initiative e. V. wird aufgefördert, bis zur konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung ihre 14 Delegierten/Ersatzdelegierten zu benennen.

7. Einladung zur Wahlversammlung

Die von den Seniorenvereinigungen und -einrichtungen benannten Vertreter/-innen lädt der/die Wahlleiter/-in zu den für jede Gruppe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 gesonderten Wahlversammlungen unter Angabe von Zeit und Ort ein. Der Einladung wird eine Liste der rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge beigefügt.

8. Wahlvorstand

Für jede Wahlversammlung bestellt der/die Wahlleiter/-in einen Wahlvorstand:

Er besteht aus dem/der Wahlleiter/-in als Vorsitzendem/-er, einem/-er weiteren Vertreter/-in der Stadt Nürnberg als Schriftführer/-in, sowie zwei Beisitzern aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Die Beisitzer werden durch die Wahlversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung in den Wahlvorstand entsandt.

Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahl Wahlhelfer aus dem Kreis der Wahlberechtigten benennen.

Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung und sorgt für deren ordnungsgemäßen Ablauf. Er entscheidet über Einwendungen gegen das Wahlverfahren, über die Gültigkeit von Stimmzetteln, zählt die Stimmen aus und stellt das Ergebnis der Auszählung fest.

Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

9. Nachreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlvorstand fordert die anwesenden Wahlberechtigten auf, weitere, noch nicht eingegangene Wahlvorschläge formgerecht (Nr. 4) nachzureichen. Sie werden nach Prüfung durch den Wahlvorstand unter Angabe des Namens, der angehörigen Seniorenvereinigung oder -einrichtung sowie des Stadtteils bekanntgegeben.

Der Wahlvorstand beschließt, welche Form der Vorstellung (persönlich, durch Verlesen, mittels technischer Hilfsmittel) in Anbetracht der Zahl der Wahlberechtigten geeignet ist, einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlversammlung zu gewährleisten.

10. Wahlgrundsätze

Bei der Wahl der Delegierten der Gruppen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 soll die Vielfältigkeit der Seniorenvereinigungen und -einrichtungen Berücksichtigung finden. Bei der Wahl der Gruppe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sollen nach Möglichkeit auch alle Stadtteile durch Delegierte vertreten sein und zur Geltung kommen.

Um dies zu fördern, werden die vertretenen Seniorenvereinigungen und -einrichtungen in der Wahlversammlung bekanntgegeben und nach Zugehörigkeit zu Dachverbänden oder Trägern geordnet. Bei der Wahl der Delegierten der Gruppe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Kandidaten/-innen auf dem Stimmzettel nach Stadtteilen getrennt aufgeführt.

11. Stimmabgabe

Jeder/-e Wahlberechtigte hat 14 Stimmen für die Wahl der Delegierten. Die Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten erfolgt durch Ankreuzen der vordruckten Kandidaten/-innen oder Eintrag der Namen der nachträglich benannten Kandidaten/-innen auf den vorbereiteten Stimmzetteln. Es müssen mindestens sieben Stimmen vergeben werden. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten.

12. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmzettel, soweit der Wille des/der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Der Stimmzettel ist im Ganzen ungültig, wenn kein vom Wahlvorstand ausgegebener Stimmzettel verwendet wurde oder mehr als 14 oder weniger als 7 Kandidaten/-innen angekreuzt oder eingetragen wurden.

13. Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluß der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmzettel aus.

Gewählt sind die Kandidaten/-innen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ab Platz 15 ergibt sich die Reihenfolge der Ersatzdelegierten.

Der Wahlvorstand gibt das Ergebnis des Wahlvorgangs bekannt. Anschließend fragt der/die Vorsitzende des Wahlvorstands die Gewählten, soweit sie anwesend sind, ob sie die Wahl annehmen. Nach Abgabe der zustimmenden Erklärungen ist der Wahlvorgang abgeschlossen. Der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes schließt die Sitzung.

Der/die Wahlleiter/-in holt, soweit erforderlich, noch ausstehende Wahlannahmeerklärungen ein.

14. Niederschrift

Über die Wahlversammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) aufzunehmen. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

Darin sind der Ablauf der Versammlung, die gefassten Beschlüsse, sowie das vorläufige Wahlergebnis festzuhalten.

15. Bestellung der Delegierten

Der/die Wahlleiter/-in erstellt aufgrund des Ergebnisses der Wahl eine Berufungsliste. Diese enthält auch die verbindliche Festlegung der Ersatzdelegierten und der Reihenfolge, in der diese nachrücken.

Der/die Wahlleiter/-in benachrichtigt die berufenen Delegierten und im Falle des Ausscheidens eines/-er Delegierten den/die nach der Berufungsliste nachrückenden/-e Ersatzdelegierten/-e.

16. Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Stadt Nürnberg bekanntgemacht.